

An die
 Administration des Universitätsklinikums
 Personalabteilung
 Berliner Straße 49
 69120 Heidelberg

Anzeige kurzzeitige Arbeitsverhinderung / Antrag Pflege- und Familienpflegezeit

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Klinik / Abteilung:	Beschäftigt als:
Name, Vorname des nahen Angehörigen:	Angehörigenverhältnis:

Anzeige kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß §2 Pflegezeitgesetz
 Bitte beachten Sie, dass Sie die kurzfristige Arbeitsverhinderung unverzüglich vor Freistellungsbeginn anzeigen müssen!

Hiermit teile ich meine **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** mit. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Freistellung liegen vor.

Akute Pflegesituation ab dem:

bis zum: (max. 10 Arbeitstage)

Eine Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen
 liegt bei. wird nachgereicht.

Antrag auf Pflegezeit gemäß §3 Pflegezeitgesetz
 Bitte beachten Sie, dass Sie die Pflegezeit mind. 10 Arbeitstage vor Freistellungsbeginn ankündigen müssen!

Hiermit kündige ich die Inanspruchnahme einer **Pflegezeit** an. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Freistellung liegen vor. Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung.

ab dem: (frühestens 10 Arbeitstage ab Zugang der Ankündigung beim Arbeitgeber)

bis zum: (max. 6 Monate)

Ich beantrage: eine vollständige Freistellung
 Eine teilweise Freistellung und möchte während der Pflegezeit mit
 75 % 50 % 25 % % arbeiten.

Verteilung der Arbeitszeit (Wochentage und Uhrzeiten)

Die beantragte Arbeitszeitreduzierung ist auf die Pflegezeit beschränkt. Sie stellt keinen Antrag auf dauerhafte Teilzeitarbeit nach §8 Teilzeit- und Befristungsgesetz dar.

Ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen (Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse)
 liegt bei. wird nachgereicht.

Antrag auf Familienpflegezeit gemäß §2 Pflegezeitgesetz

Bitte beachten Sie, dass Sie die Pflegezeit mind. 8 Wochen (bei direktem Anschluss an die Pflegezeit mind. 3 Monate) **vor** Freistellungsbeginn schriftlich ankündigen müssen!

Hiermit kündige ich die Inanspruchnahme einer **Familienpflegezeit** an. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Freistellung liegen vor. Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung.

ab dem: (frühestens 8 Wochen ab Zugang der
Ankündigung beim Arbeitgeber)

bis zum: (max. 24 Monate inkl. Pflegezeit)

Ich möchte während der Familienpflegezeit mit: 75 % 50 % %
(mind. 15 Stunden / Woche) arbeiten.

Verteilung der Arbeitszeit (Wochentage und Uhrzeiten)

.....

Die beantragte Arbeitszeitreduzierung ist auf die Familienpflegezeit beschränkt. Sie stellt keinen Antrag auf dauerhafte Teilzeitarbeit nach §8 Teilzeit- und Befristungsgesetz dar.

Ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen (Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse)

liegt bei. wird nachgereicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel & Unterschrift (Vorgesetzte/r)

Hinweis: Bitte den Antrag unverzüglich an die Personalabteilung weiterleiten!

Merkblatt

Anzeige kurzzeitige Arbeitsverhinderung / Antrag Pflege- und Familienpflegezeit

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)

Im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung können pflegende Angehörige für einen Zeitraum von bis zu **10 Arbeitstagen** von der Arbeit freigestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine „**akute Pflegesituation**“ vorliegt, also eine außergewöhnliche, von den alltäglichen Herausforderungen des Pflegealltags abweichende Krisensituation, in der eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung auf Dauer organisiert oder sichergestellt werden muss.

Dies kann beispielsweise beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit der Fall sein, wenn sich eine bereits bestehende Pflegebedürftigkeit plötzlich verschlimmert, oder wenn nach einem Krankenhausaufenthalt die weitere Versorgung organisiert werden muss. Fälle, für die die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ausdrücklich nicht in Frage kommt, sind beispielsweise Arztbesuche, die Erkrankung von Pflegepersonen oder zu Pflegenden oder Umzüge von einer stationären Pflegeeinrichtung in eine andere.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Versorgung, können die insgesamt bis zu 10 Arbeitstage auch auf mehrere Personen verteilt werden.

Das ärztliche Attest muss folgende Punkte beinhalten:

- Name der oder des pflegebedürftigen Angehörigen
- Bestätigung der Notwendigkeit zur Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der oder des zu pflegenden nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation
- Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung
- voraussichtliches Vorliegen von Pflegebedürftigkeit mindestens nach dem Pflegegrad 1 (sofern die Pflegebedürftigkeit noch nicht gutachterlich festgestellt wurde)

Pflegezeit (§ 3 PflegeZG)

Im Rahmen der Pflegezeit können Arbeitnehmer sich für bis **zu sechs Monate teilweise** oder auch **vollständig** von ihrer Tätigkeit freistellen lassen.

Voraussetzung für die Pflegezeit ist, dass der oder die Angehörige **mindestens Pflegegrad 1** hat und zu Hause versorgt wird. Die bestehende Pflegebedürftigkeit muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachgewiesen werden.

Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche auch dann in Anspruch genommen werden, wenn diese teilweise oder vollständig außerhäuslich untergebracht sind (z.B. während des Aufenthaltes in einer Spezialklinik). Für die Begleitung Angehöriger in der letzten Lebensphase kann eine Freistellung für bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Angehörige nicht zu Hause sondern in einem Hospiz versorgt wird.

Familienpflegezeit (§§ 2 und 3 FPfZG)

Im Rahmen der Familienpflegezeit haben Beschäftigte die Möglichkeit, sich für **bis zu 24 Monate teilweise** von ihrer Tätigkeit freistellen zu lassen.

Im Rahmen der Familienpflegezeit können Sie die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der oder die Angehörige mindestens Pflegegrad 1 hat und zu Hause versorgt wird. Im Falle von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann die Familienpflegezeit ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn diese außerhäuslich (z.B. in einer Spezialklinik) betreut werden oder die Versorgung abwechselnd zu Hause und in einer Einrichtung stattfindet. Die bestehende Pflegebedürftigkeit muss in jedem Fall durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachgewiesen werden.